

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 11 (1931-1932)
Heft: 10

Artikel: Kirche und Volksgemeinschaft : über die Zukunft der deutschschweizerischen reformierten Landeskirchen
Autor: Tobler, Walter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-157401>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lungen sich daraus ergeben könnten, ist vorläufig noch nicht auszudenken. Sicher aber ist das, daß neue kriegerische Verwicklungen eine weitere Verarmung der breiten mittelfständischen Schichten in den vom Kriege betroffenen Ländern bringen würde und daß in den darauf folgenden Jahren Wirtschaftskrise und Arbeitslosigkeit Ausmaße annehmen müßten, die man sich heute nicht vorstellen kann.

Kirche und Volksgemeinschaft.

Aber die Zukunft der deutschschweizerischen reformierten Landeskirchen.

Von **Walter Tobler**, Zürich.

Ein hervorstechendes Merkmal der Nachkriegszeit ist die vorwiegende, ja fast ausschließliche Beschäftigung der Öffentlichkeit mit Wirtschaftsfragen; weniger aus kleinlichem Materialismus als zufolge der besonderen Anforderungen, die die Nachwirkungen einer langen Kriegszeit an die wirtschaftliche Begabung des lebenden Geschlechts stellen. Es ist daher kein Zufall, daß über den brennenden Fragen der Wirtschaftsorganisation die Organisation geistiger Dinge vergessen oder ihre Lösung wenigstens auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wird. Fragen der kirchlichen Organisation tauchen daher heute nur flüchtig in der öffentlichen Diskussion auf, um ebenso rasch wieder daraus zu verschwinden. Trotzdem ist es einer Volksgemeinschaft kaum dienlich, wenn über der Organisation des Wirtschaftslebens diejenige des Geisteslebens vergessen wird. Denn ein entwickeltes Geistesleben kann viel dazu beitragen, die Mängel des Wirtschaftslebens zu beheben und die allgemeine Wohlfahrt des Volksganzen zu fördern. Es wäre daher falsch, die offenen Fragen zu übersehen, die sich aus dem heutigen Zustand der deutschschweizerischen reformierten Landeskirchen ergeben, oder ihr Bestehen zwar anerkennen, ihre Lösung aber einem späteren Geschlecht überlassen zu wollen.

Die Kirche ist ursprünglich der Inbegriff des organisierten Geisteslebens einer Volksgemeinschaft. Wie die Religion ursprünglich das gesamte Geistesleben eines Volkes in sich birgt, so ist die Kirche ursprünglich die weltliche Organisation, der Hort desselben. Das war auch bei der Gründung der deutschschweizerischen reformierten Landeskirchen der Fall. Gerade der Zürcher Reformator war von dem Gedanken erfüllt, daß Staat und Kirche je eine Seite derselben Volksgemeinschaft und die Kirche der Inbegriff des organisierten seelischen und geistigen Lebens dieses in der staatlichen Organisation verbundenen Volksganzen sei. Heute ist das anders. Eine Entwicklung, die zu schildern hier zu weit führen würde, hat zur Folge gehabt, daß wir einer kirchlichen Organisation im Staate nur mehr einen nebensächlichen Platz zuweisen. Kirche bedeutet dem zeitgenössischen Men-

schen eine dem Staate untergeordnete Bekennterschaft, die nur einen Teil der Volksgemeinschaft und ihres Geisteslebens umfaßt. Der Landeskirche stehen die andern christlichen Konfessionen zur Seite, die nicht-christlichen Religionen, die konfessionslosen Volksschulen, die humanistisch und materialistisch eingestellten Mittelschulen, die Universitäten als Konglomerate aller möglichen und unmöglichen materiellen und geistigen Thesen; dann aber auch die politischen Parteien, die Presse, die Psychologen, die Berufsberater und schließlich die Sportverbände, die Hygieniker, Rohköstler und Vegetarianer, die alle irgendwie Ausdrucksweisen des heutigen Geisteszustandes sind. Alle führen ihr Dasein innerhalb der allgemeinen Volksgemeinschaft des Staates. Alle kämpfen für ihre Ideen und leben mehr oder weniger darnach. In der Regel gilt diese chaotische Vielgestaltigkeit des Geisteslebens als Idealzustand; man erblickt in ihr die Verwirklichung der Idee der Glaubens- und Gewissensfreiheit, für die vergangene Geschlechter ihr Blut vergossen haben. Aber je mehr dieser Grundsatz in das Geistesleben der Gemeinschaft Eingang fand, desto mehr brachen die alten kirchlichen Organisationen zusammen, an deren Stelle schließlich größere oder kleinere Bekennterschaften entstanden sind, von denen jede ihre eigenen Wege geht, jede sich für die allein richtige hält und jede deshalb an der andern vorbeipredigt, vorbeiglaubt und, mit wenigen Ausnahmen, auch vorbeihandelt.

Weil die Volksgemeinschaft sich so bei ihren Anweisungen an den Einzelnen nicht mehr auf bestimmte allgemeine Grundsätze der Lebensanschauung berufen kann, muß sie im einzelnen festlegen, was erlaubt und was nicht erlaubt ist. Wir kommen zu dem Wust von Gesetzen, Verordnungen und Reglementen, in dem sich niemand mehr wohl fühlt. Weil es der Volksgemeinschaft an einer gemeinsamen verbindlichen Grundanschauung fehlt, ist eine ins einzelne und allerkleinste gehende Regelung der Lebenstätigkeit der im Staate verbundenen Einzelwesen notwendig. Man denke etwa an den Leidensweg der Handels- und Gewerbefreiheit. Diese ist zusammengebrochen und zu einem bloßen Rechtsanspruch des Einzelnen geworden. Der Wegfall allgemeingültiger geistiger und seelischer Bindungen führt zu jener vollkommenen rechtlichen Bindung des Einzelnen, wie sie im Sozialismus oder im Faschismus verwirklicht werden will.

Dem vollendeten Wirrwarr im geistig-seelischen Leben steht also eine immer straffer werdende Organisation aller äußerlichen Dinge des Lebens gegenüber. Dabei ist es eine noch offene Frage, ob nicht die Straffung der äußeren Organisation zwangsläufig zu einer Verkrampfung auch des geistig-seelischen Lebensinhaltes führt. Der Form nach wird zwar die Glaubens- und Gewissensfreiheit in der Schweiz in nächster Zeit nicht abgeschafft werden. Es ist aber denkbar, daß sie, ähnlich wie die Handels- und Gewerbefreiheit, tatsächlich doch praktisch durch eine bestimmte Art Gesetzgebung aufgehoben wird. Es ist ein anerkannter Grundsatz, daß der Staat im Allgemeininteresse Gesetze erlassen darf, die auf die Gewissensanschau-

ungen Einzelner keine Rücksicht nehmen. Dieser Grundsatz besteht zu recht, solange daraus nicht ein Bestreben wird, das Handeln der Einzelnen ausschließlich durch äußere Verhaltensmaßregeln bestimmen zu wollen. Wird endgültig darauf verzichtet, die Einzelwesen durch geistige und seelische Einwirkung zu leiten, dann kommt es zu dieser Aufstürmung äußerlicher Vorschriften und Bestimmungen, wie wir sie heute schon in so reichlichem Maße besitzen. Der gesetzgeberische Apparat wird immer schwerer und läßt sich immer weniger an die jeweiligen Verhältnisse der Zeit, des Ortes und des Einzelnen anpassen. Je mehr um der Unantastbarkeit der Glaubens- und Gewissensfreiheit willen auf eine geistig-seelische Ordnung der Volksgemeinschaft verzichtet wird, desto eingengter wird die Bewegungsfreiheit des Einzelnen und desto mehr wird die Besonderheit seiner Persönlichkeit vernichtet.

Es scheint, daß denen, die sich so stolz um den Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit geschart und den Fesseln der alten kirchlichen Organisationen entwunden haben, das Schicksal bestimmt sei, ständig zwischen Freiheit und Unfreiheit hin und her zu schwanken. Sollten vielleicht diejenigen Recht bekommen, die voraussagten, daß ein Volk, das sich aus der Knechtschaft seines Gottes befreie, dadurch nur in die viel schwerere Knechtschaft der Menschen ver falle? Wie dem immer sei, niemand kann sich heute der Einsicht verschließen, daß der geistigen Ordnung der Volksgemeinschaft durch den Staat wieder erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt werden muß. Mit der Aufstellung äußerer Verhaltensmaßregeln ist es nicht getan. Der Staat muß Grundsätzen zur allgemeinen Geltung verhelfen, die nicht nach der Art einer Polizeigewalt, sondern allein durch die Kraft ihres inneren Gehaltes wirken. Die Bekämpfung staatsfeindlicher Weltanschauungen durch Polizeigewalt genügt nicht. Es kann aber auch nicht ausschließlich dem Einzelnen überlassen werden, sich aus dem, was er hier und dort aus wirklicher oder angeblicher Wissenschaft aufliest, eine zufällige „Weltanschauung“ zu bilden. In aufbauender Weise muß an die Förderung einer geschlossenen Lebensauffassung der Einzelwesen herangetreten, der geistig-seelische Wirrwarr der Gegenwart durch eine gemeinsame Anschauung ersetzt werden. Wie viel mehr würde beispielsweise eine in der ganzen Volksgemeinschaft gültige gemeinsame Anschauung über Recht und Unrecht den Wirtschaftsführer und Arbeitgeber zur Verantwortung gegenüber dem Ganzen und dem Arbeitnehmer zwingen als alle Polizeivorschriften es tun können. Eine allgemein verbindliche Überzeugung der Verwerflichkeit imperialistischer Geschäftsmethoden würde mehr zur Säuberung des Wirtschaftslebens von schädlichen Geschäftsgebarungen beitragen als alle Boykottbeschlüsse von Interessenverbänden, und es müßte bei ihrem Vorhandensein nicht die Freiheit so vieler verantwortungsbewußter Wirtschaftsführer wegen der Unverantwortlichkeit Anderer eingeschränkt werden.

Gilt es aber wieder eine solche allgemeine Überzeugung zu schaffen, so heißt das, daß die Lücke, die durch den Zerfall der alten kirchlichen An-

schauungen im Leben des Volksganzen entstanden ist, wieder ausgefüllt werden muß. Es war oben davon die Rede, wie die Kirche ursprünglich der Hort des gesamten Geisteslebens einer Volksgemeinschaft war. In ihr floß alles Denken und Fühlen zusammen. Sie bestimmte die Beziehungen des Einzelnen zur Natur und zu den Mitmenschen. Sie bestimmte die Handlungen der Volksgemeinschaft. Sie vermittelte Bilder des Erreichten und des Unerreichten, Bilder von den Zusammenhängen der Welt. Sie befaßte sich aber auch mit allem, was der Mensch mit dem Verstand nicht erfaßt, was er nur erfühlt. Sie gab dem Schmerz und der Freude entsprechenden Ausdruck, war der Inbegriff des gesamten Geisteslebens einer heutigen Universität: Recht, Moral, Theologie und Philosophie, Kunst und Wissenschaft. Sie war mehr. Denn was immer eine Kirche in sich aufnahm, verarbeitete sie zu dem ausschließlichen Zweck, Leitsätze für das menschliche Handeln zu finden. Was immer in der Kirche erkannt, erdacht, erfühlt wurde, diente zur Lösung der einen Frage, was der Mensch glauben und was er tun soll. Mit einem Wort: die Kirche verwandelte Wissenschaft in Weisheit, in Glauben und geistige Kraft.

Einem vergangenen Geschlecht mag der Gedanke vorgeschwebt haben, daß nach dem Zerfall der christlichen Kirchen die Schulen deren Aufgabe zu übernehmen vermögen. Dieser Gedanke hat sich als irrtümlich erwiesen. Die untern Schulen haben genug zu tun, dem Einzelnen die für seinen Daseinskampf notwendigen äußeren Kenntnisse zu vermitteln. Die höhern Schulen werden einerseits ebenfalls ganz von dieser Aufgabe beansprucht, anderseits huldigen sie so sehr der Verfolgung eines an sich nicht zu verurteilenden Forschungsdranges und der Pflege eines Sonderwissens, daß ihnen die Zeit und Fähigkeit mangelt, das bereits Gewonnene in Form von Glauben und geistiger Kraft der Volksgemeinschaft zu vermitteln.

Viele haben früher auch die Meinung gehabt, daß sich der Einfluß und die Kraft der evangelischen Landeskirche dadurch wieder heben lassen werde, daß man ihre Leitung in die Hände einer Volkssynode lege. In der richtigen Erkenntnis der Bedeutung einer wahren Kirche für das Volksganze wurde auf eine Trennung von Kirche und Staat verzichtet, d. h. die Kirche nicht in einen privaten Verein umgewandelt, sondern auf den herkömmlichen staatlichen Kirchengemeinden aufgebaut, in denen jeder in Ehren und Rechten stehende Bürger stimmberechtigt blieb, und die Leitung der Kirche einer Synode übertragen, in die alle Stimmberechtigten wählbar sind. Man wollte damit eine Kirche schaffen, in der alle Platz haben, auch die Besten derer, die den bisherigen Kirchenverhältnissen widerstrebend gegenüberstünden.

Man darf wohl unwidersprochen sagen, daß die Hoffnungen, die auf die Volkssynode gesetzt wurden, nicht in Erfüllung gegangen sind. Die Wahl der Laiensynode hat nicht zu verhindern vermocht, daß die Landeskirche, auch wenn sie rechtlich eine Volkskirche geblieben ist, tatsächlich immer mehr zu einer verhältnismäßig kleinen, wenig einflußreichen Bekenntnerschaft

wurde. Sie steht abseits der geistigen Strömungen, denen das Volk ausgesetzt ist. Ihre Predigt, ihr Wort richtet sich an den kleinen Kreis derjenigen, die überhaupt noch zur Kirche gehen. Ihre Sprache ist diejenige eines Buches, das, vor anderthalb Jahrtausenden geschrieben, zwar einen ungeheuren Erfahrungsschatz enthält, aber nicht dem zeitgenössischen Geist Ausdruck zu verleihen vermag. In hingebungsvollem Bemühen suchen die Prediger diesem Buch seine formelle Gültigkeit zu erhalten, ähnlich wie die römischen Prätores dem Zwölftafelgesetz, und es durch Auslegungen, die wohl bisweilen als umständlich bezeichnet werden dürfen, dem neuen Geiste in alter Sprache anzupassen. Wohl bringen auf diese Art etwa neue Vorstellungen in die Kirche ein, aber doch nur nachdem sie in deren bestehendes abgeschlossenes und unerneuerliches Vokabular eingereiht worden sind. Die evangelische Landeskirche ist trotz der Bemühungen des letzten Jahrhunderts und trotz des heute in ihr lebendigen Gegensatzes von „freisinnigen“ und „positiven“ Kirchengenossen im wesentlichen eine Reservation der überlieferten Anschauungen des Christentums geblieben, in die der Geist und die Anschauungen eines neuen Zeitalters keinen Eingang gefunden haben.

Die Errichtung der heutigen Kirche geschah unter dem Gesichtspunkt, damit eine Institution zur Übernahme des Erbes der alten christlichen Staatskirche zu schaffen, trotzdem zeitgemäße Köpfe dabei mitwirkten. Die Gottesleugnung spielte damals eben noch nicht die Rolle im geistig-seelischen Leben des Volksganzen, die sie heute spielt. Mit der Sicherstellung der Ausübung eines bekenntnisfreien Christentums in der evangelischen Landeskirche glaubte man den Erfordernissen der Zeit Genüge getan zu haben. Man erblickte nichts besonderes darin, daß der Pfarrkandidat, um als Wortverkündiger wählbar zu sein, nach wie vor als Theologe ein Gelübde auf die Heilige Schrift abzulegen hatte. Für die Synode wünschte man sich zwar, daß auch die den bisherigen kirchlichen Verhältnissen gegnerischen Geisteskräfte an ihr teilnehmen möchten. Der Prediger der evangelischen Landeskirche war aber bis zum heutigen Tag gehalten, das Wort Gottes auf Grund der Heiligen Schrift, im Geiste der reformierten Lehre zu verkünden. Hier liegt offensichtlich der Grund dafür, daß die evangelische Landeskirche zur Hauptsache eine Reservation überlieferten Geistes geblieben ist und immer geringeren Einfluß auf die seelische Verfassung des Volkes zu üben vermag. Auch die Schaffung der Volksynode hat den Weg nicht frei gemacht für die Anpassung der Kirche an ein neues Zeitalter. Denn für den Inhalt einer Kirche ist unwesentlich, in wessen Händen sich ihre Leitung befindet; ihr wahrhafter Geist liegt im Wort ihrer Prediger. Was nützen zeitgemäße Köpfe in der Synode, wenn sie nicht zur Wortverkündigung zugelassen werden? Gerade darum sind es deren auch immer weniger in ihr.

Der einzige Weg zu einer wirklichen und tiefgreifenden Kirchenreform, durch die die Kirche wieder in den Mittelpunkt des geistigen Lebens des Volkes gestellt und zu heilsamem Einfluß auf den geistig-seelischen Wirt-

warr der Zeit befähigt wird, ist daher die Zulassung des zeitgenössischen Geistes auch zur Wortverkündigung. Die heute geltenden Bedingungen für die Zulassung zur Wortverkündigung müssen beseitigt werden. Wer will denn heute noch im Ernste die Ansicht vertreten, daß ein theologisches Studium die einzige oder auch nur beste Vorbereitung für die geistig-seelische Leitung des Volkes sei? Die Erfahrung zeigt, daß die geistig-seelisch Regsamsten ihrer Zeit heute oft viel eher die philosophische, juristische oder künstlerische Laufbahn ergreifen und als Vortragsredner, Schriftsteller u. s. w. einen oft unvergleichlich wertvolleren Einfluß auf die Öffentlichkeit ausüben als alle Berufstheologen. Große Volksteile sehnen sich im Stillen nach seelischer Hilfe, während die kirchlichen Einrichtungen nur der verhältnismäßig kleinen Zahl derer, die Christen geblieben oder wieder geworden sind, dienen. Als Erfordernisse an die Wählbarkeit als Wortverkündiger sollten daher künftig nur noch diejenigen allgemeinen Merkmale gestellt werden, die jedem geistig und seelisch über dem Durchschnitt stehenden Menschen eigen sind. Es bedarf also keiner kirchlichen Revolution. Man überlasse es einfach der Gemeinde, wen sie zu ihrem Seelsorger wählen will, ob einen Pfarrer der herkömmlichen Richtung oder einen nichttheologisch gebildeten Menschen, von dem sie einen starken und heilsamen Einfluß auf Geist und Seele ihrer Angehörigen erwartet. Auf diese Weise wird es zu einer allmählichen, aber ununterbrochenen Erneuerung der Kirche kommen, die die Kirchengemeinde in den Mittelpunkt der geistigen und seelischen Strömungen der Zeit stellt. Die Kirchengemeinden werden es dann nicht mehr nötig haben, monatelang Kommissionen in alle Dörfer zu Berg und Tal zu entsenden, um einen Geistlichen nach ihrem Geschmack zu entdecken. Sie besitzen dann die Möglichkeit, Leute mit hervorragenden Fähigkeiten zur Wortverkündigung aus ihrer Mitte zu wählen. Eine Pfarrwahl wird so zum weltanschaulichen Ereignis, das allein schon durch sich selbst geeignet ist, die im Volke schlummernden Kräfte des Geistes und der Seele zu wecken.

Durch eine solche Neuerung würde die Kirche allerdings das Merkmal einer ausschließlich christlichen Kirche verlieren. Das Christentum wird aber, als ein wesentlicher Bestandteil unserer Kultur, auch in dieser Kirche seinen Platz behalten. Ja es wird, weil es darin keinen besonderen Rechtsschutz mehr genießt, um so echter sein müssen, wenn es sich behaupten will. Ob der Theologe sich darin durchzusetzen vermag, wird dann ausschließlich von der Überzeugungskraft seines Wortes und Lebens abhängen. Davon hat nicht nur Kirche und Kirchenvolk, sondern auch der betreffende Diener Christi unschätzbaren Vorteil. Schließlich werden in einer solchen Kirche auch diejenigen eine Gemeinschaft finden, denen Herkunft oder Entwicklung es verbieten, ihr Fühlen und Denken in biblischer Sprache auszudrücken. Es wird eine Kirche entstehen, die nicht nur die christlichen Tugenden der Demut und Ergebung verkündet und im irdischen Leben nur eine Anwartschaft auf ein besseres Leben nach dem Tode erblickt, sondern die auch dem Fühlen und

Denken derjenigen Ausdruck gibt, die mit ihrem Abschied vom irdischen Leben gerne ihr ganzes Sein beschließen, wenn sie darin nur ein wenig zur Minderung von Haß, Neid und Elend unter den Menschen haben beitragen können. Mit einem Wort, es wird eine Kirche nicht nur der christlichen, sondern auch der menschlichen Liebe entstehen.

Man wird zweifellos behaupten, daß eine solche vielseitige Kirche, anstatt den heutigen geistigen Wirrwarr zu vermindern, ihn vergrößern würde. Das ist aber nicht der Fall. Nicht wo Gegensätze ausgetragen werden, entstehen geistiger und seelischer Wirrwarr, sondern wo sie unbeachtet verdrängt bleiben. Was die moderne Psychologie für den Einzelmenschen nachgewiesen hat, gilt genau so für das Volksganze. Der Aufschrei einer Seele ist der Anfang zu ihrer Abklärung. Der heutigen Kirche hat die Glaubens- und Gewissensfreiheit den Todesstoß versetzt. Die vorgeschlagene Kirche wird aus dieser ihre Kraft ziehen. Dadurch, daß alle Gegensätze in ihr Aufnahme finden, werden auch alle Gegensätze in ihr ausgetragen und einer Lösung entgegengeführt. Eine universelle Kirche wird entstehen, in der diejenige Lehre zur Herrschaft gelangt, die durch die ihr innewohnende Kraft von ihrer Wirklichkeitsnähe Zeugnis ablegt. Und diese Lehre wird nicht durch rechtliche Vorschriften geschützt sein, sondern ihre Herrschaft im Laufe der Zeitalter wieder an andere, neu der seinerzeitigen Erkenntnis- und Bedürfnislage angepasste abtreten. So wird diese Kirche ewig jung und mächtig bleiben. Ihr Wort wird wieder Fleisch und sie selbst Quell ewigen Lebens sein.

Das seit Jahrhunderten fragwürdige Verhältnis zwischen Staat und Kirche würde in einer endgültigen Weise gelöst. Die Forderung ihrer Trennung würde verwirklicht, soweit sie gut ist, d. h. die Bekennerschaften innerhalb der Kirche wären private Vereinigungen. Sie würde nicht verwirklicht, soweit sie schlecht ist, d. h. der Staat dürfte sich nicht in unverantwortlicher Weise einer Mitwirkung bei der geistig-seelischen Betreuung des Volkes entziehen; er müßte der neuen Kirche seine ideelle und materielle Unterstützung geben.

Wo und wann wird der Grundstein zu dieser neuen Kirche gelegt werden?